



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Bearb.: Frau Christin Blumberg
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/492+12#298573/2021
Hausruf: +49 355 4991-1339
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Christin.Blumberg@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 13. September 2021

Bebauungsplan Nr. 47/2020 "Industriestraße - 1. Änderung" der Stadt Luckenwalde

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 18.08.2021 (E-Mail)
- Geräuschimmissionsprognose (Betrieb und Erweiterung der Produktionsstätte der Rosenbauer Deutschland GmbH am Standort Rudolf-Breitscheid-Straße 79 in 14943 Luckenwalde; Stand: 09.08.2021; Firma ALB Akustiklabor Berlin; Bericht: LUC 21.103.01 P)
- Schalltechnische Stellungnahme (E-Mail vom 03.09.2021)
- Schalltechnische Stellungnahme (Betrieb und Erweiterung der Produktionsstätte der Rosenbauer Deutschland GmbH am Standort Rudolf-Breitscheid-Straße 79 in 14943 Luckenwalde; Stand: 03.09.2021; Firma ALB Akustiklabor Berlin; Bericht: LUC 21.103.02 P)

Sehr geehrte Frau Schley,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von der Fachabteilung T15 (Hr. Heer, Tel.: 033201 442-562) geprüft. Zu der Schalltechnischen Untersuchung und der Ergänzung [1,2] gibt das Referat T15 aus fachlicher Sicht folgende Stellungnahme:

Einleitung

Die Stadt Luckenwalde plant den rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 02/91 "Industriestraße" der Stadt Luckenwalde zu ändern. Mit dem Bebauungsplan BP 47/2020 „Industriestraße“ 1. Änderung soll die Verkehrsfläche besonderer

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3201

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zweckbestimmung überplant und den direkt benachbarten Teilgebieten der Gewerbegebiete zugeordnet werden. Grund dafür ist die geplante Anlagenerweiterung der im Geltungsbereich ansässigen Rosenbauer Deutschland GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 79. Geplant wird neben dem Neubau einer Logistikhalle (Ersatzneubau) auch der potenzielle Neubau einer weiteren Produktionshalle. Diese Halle soll dann auf der zurzeit noch festgelegten Verkehrsfläche zwischen den beiden Gewerbegebieten des Bebauungsplans Nr. 02/91 entstehen.

Durch Überplanung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Gewerbegebiet ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans nachzuweisen, dass kein Lärmkonflikt für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen entsteht. Mittels einer Geräuschimmissionsprognose inkl. der Ergänzung [1, 2] und anhand von Geräuschmessungen und Betreiberangaben soll dies gemäß TA Lärm [4] ermittelt und bewertet werden.

Die Umgebung ist vor allem durch eine Mischung aus Wohngebäuden (östlich der Straße Schieferling, entlang der Straße Jüterboger Tor und westlich der Industriestraße) und Gewerbeanlagen geprägt. Bei den vorhandenen Gewerbebetrieben handelt es sich, nach Aussage in der o. g. Prognose [1], innerhalb des Gewerbeparks überwiegend um produzierendes Gewerbe wie z. B. Tischlerei, Metallbauer, Betonbauer.

Ermittlung der Geräuschemissionen

Es ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, warum bei Punkt 4.4.2 des Gutachtens [1] zwei unterschiedliche Schalleistungspegel für den Rückfahrwarner aufgeführt werden. Eine Unterscheidung von einem Schalleistungspegel und einem Schalleistungs-Maximalpegel erschließt sich nicht. Für ein besseres Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit sollte der Gutachter diesen Sachverhalt z. B. in wenigen Sätzen erläutern.

Schallausbreitungsberechnung

Auf Seite 24, Absatz 2 im Gutachten [1] gibt der Gutachter an, dass für den Bodenfaktor G im Berechnungsprogramm ein Mittelwert über die gesamte Fläche von $G = 0,4$ für eine gemischte Bodenfläche berücksichtigt wurde. Auf Grund des teilweise eher geringen Abstandes der Produktionshalle (z. B. ca. 30 m) zu den östlich anliegenden Immissionsorten (IO 1 bis IO 5) und der zwischen dem Gewerbe und den IO verlaufenden asphaltierten Straße Schieferling, sowie den überwiegenden Anteil an glatten, hartem Boden (z. B. Asphalt oder Beton) auf dem gesamten Anlagengelände, erscheint ein Bodenfaktor von 0,4 zu hoch. Für ein besseres Verständnis und um ausschließen zu können, dass sich an den IO evtl. höhere Beurteilungspegel ergeben, sollte der Gutachter diese Annahme etwas ausführlicher erläutern.

Berechnungsergebnisse

Der auf Seite 37 im 2. Abschnitt des Gutachtens [1] aufgeführten Bildung eines Zwischenwertes kann aus unserer fachlicher Sicht gefolgt werden. Jedoch kann dem Abschnitt nicht entnommen werden, ob der Zwischenwert von 58dB(A) mit der für die Planung zuständigen Behörde (hier die Stadt Luckenwalde) abgestimmt wurde. Des Weiteren sollte kurz erläutert werden, weshalb gerade 58 dB(A) und nicht z. B. 57 dB(A) oder 56 dB(A) angewendet werden sollten.

Für die Ermittlung der gesamten Vorbelastung der Firma Rosenbauer Deutschland GmbH wurden zusätzlich auch die Betriebsbereiche (Mitarbeiterparkplatz und der Lagerparkplatz für Fahrzeug-Chassis) betrachtet, welche sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden. Bei der Betrachtung der Ergebnisse und dem Vergleich zwischen Ist- und Planzustand kann den Tabellen 14 und 15 aus dem Gutachten [1] bzw. der Tabelle 1 in der Ergänzung [2] entnommen werden, dass die Zusatzbelastung deutlich unterhalb des Irrelevanz-Kriteriums gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm [4] von 6 dB(A) liegt. Dieser Sachverhalt gilt ebenfalls für das mit dem LfU abgestimmten Irrelevanz-Kriterium von 10 dB(A) (siehe hierzu Seite 6 2. Absatz im Gutachten [1] sowie der E-Mail [3]). Dieser Sachverhalt wird auf Grund des geringeren Beurteilungspegels im Planzustand gegenüber dem Istzustand deutlich. Das hat u. a. auch zum Teil mit der geänderten Betriebsweise und dem damit zusammenhängenden Wegfall von Schallquellen zu tun (siehe Seite 5 1. Abschnitt in der Ergänzung [2]).

Alle sich teilweise ergebenden höheren Beurteilungspegel (siehe Tabelle 14 und 15 im Gutachten [1] bzw. Tabelle 1 in der Ergänzung [2]) im Planzustand, liegen jedoch deutlich unterhalb des Einflussbereiches der Anlage (Immissionsrichtwert minus 10 dB(A)). Das gilt sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeiten.

Hinweis zur E-Mail [3]

Die Festsetzung einer eingeschränkten Gewerbefläche (GE_e) für die gesamte Fläche des B-Planes erscheint aus unserer Sicht nicht zielführend. Sollte die in der Planzeichnung als GE₀ bezeichnete Fläche als ein GE_e ausgewiesen werden, stellt sich die Frage, ob der bereits ansässige Betrieb, die Rosenbauer Deutschland GmbH, überhaupt in einem GE_e grundsätzlich zulässig wäre. Unabhängig davon hat das Gutachten [1] und die Ergänzung [2] nachgewiesen, dass eine Überschreitung und damit ein Lärmkonflikt auch mit der geplanten Anlagenerweiterung nicht erfolgt. Des Weiteren muss die Rosenbauer Deutschland GmbH in dem zwangsläufig anstehenden Baugenehmigungsverfahren ebenfalls nachweisen, dass mit dem Ersatzneubau bzw. dem Neubau der Produktionshalle die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [4] eingehalten werden. Folglich erscheint hier eine Regelung im Bebauungsplan als nur bedingt zielführend.

Aufgrund dessen, dass die eigentliche Änderung des B-Planes nur erfolgt, weil die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung entfällt und stattdessen dort eine Produktionshalle der Rosenbauer Deutschland GmbH errichtet werden soll, erscheint es aus fachlicher Sicht nicht erforderlich das Gutachten um den Betrieb der Aluminiumguss Luckenwalde GmbH zu erweitern.

Fazit

Unter Berücksichtigung der o. g. Punkte (Schalleistungspegel Rückfahrwarner, Bodenfaktor, Bildung Zwischenwert) ist das o.g. Gutachten zu erweitern bzw. sind die Lärmimmissionen erneut zu berechnen.

Quellen

- [1] Geräuschimmissionsprognose zum Betrieb und Erweiterung der Produktionsstätte der Rosenbauer Deutschland GmbH am Standort Rudolf-Breitscheid-Straße 79 in 14943 Luckenwalde vom 09.08.2021 der Firma ALB Akustiklabor Berlin, Bericht: LUC 21.103.01 P
- [2] Schalltechnische Stellungnahme LUC 21.103.02 P zum Betrieb und Erweiterung der Produktionsstätte der Rosenbauer Deutschland GmbH am Standort Rudolf-Breitscheid-Straße 79 in 14943 Luckenwalde vom 03.09.2021 der Firma ALB Akustiklabor Berlin
- [3] E-Mail des Stadtplanungsamtes (Frau Lisa Schley) vom 03.09.2021
- [4] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- [5] DIN ISO 9613-2:1999-10 Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christin Blumberg

Dieses Dokument wurde am 13. September 2021 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
